

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 31

Berlin, den 9. November 2019

03227

20.9.2019	Verordnung über die Veränderungssperre 11-99/29 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg . . .	722
30.9.2019	Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr (E-Rechnungsverordnung – ERechV) 206-4-1	723
22.10.2019	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-26 VE im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf	725
22.10.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-32 für die Grundstücke Mühlenstraße 52/56, 56 A-D und Paul-Schneider-Straße 44 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz	726
24.10.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz vom 26. März und 4. April 2019 2131-2-a	727

Verordnung
über die Veränderungssperre 11-99/29
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg

Vom 20. September 2019

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Frankfurter Allee 273, 275, 277 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von einem Jahr seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. September 2019

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Grunst
Bezirksbürgermeister

B. Monteiro
Bezirksstadträtin für
Stadtentwicklung, Soziales,
Wirtschaft und Arbeit

Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr (E-Rechnungsverordnung – ERechV)

Vom 30. September 2019

Auf Grund des § 3 des Berliner E-Rechnungsgesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 213) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren für elektronische Rechnungen nach § 2 Absatz 1 des Berliner E-Rechnungsgesetzes, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und zu Konzessionen ausgestellt wurden, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen enthält.

(2) Rechnungsdaten, die gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

(3) Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und zu Konzessionen mit einem Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der Grenzen des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, ausgestellt wurden, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2022 ausgenommen.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung in Anwendung dieser Rechtsverordnung vereinbaren.

§ 2

Begriffe

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Jedes Dokument im Sinne von Absatz 1 stellt eine elektronische Rechnung dar, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Berliner E-Rechnungsgesetzes vorliegen.

(3) Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Absatz 4 ausstellen und übermitteln, sind Rechnungssteller.

(4) Ausschreibende Stellen des Landes Berlin im Sinne von § 159 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Rechnungsempfänger, soweit diese Rechtsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(5) Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln, sind Rechnungssender.

§ 3

Elektronische Empfangsverfahren

(1) Rechnungssteller können Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern elektronisch ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen.

(2) Rechnungsempfänger, die zu Behörden, den nachgeordneten Sonderbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes

Berlin, insbesondere den nichtrechtsfähigen Anstalten, Krankenhäusern, Eigenbetrieben und den Gerichten im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit gehören, müssen die nach Absatz 1 elektronisch ausgestellten und übermittelten Rechnungen unter Nutzung eines Verwaltungsportals gemäß § 4 Absatz 2 elektronisch empfangen. Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung betroffen sind, bedürfen Ausnahmen zudem der Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin.

(3) Rechnungsempfänger, die nicht zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen gehören, insbesondere landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, können andere elektronische Verfahren zum Empfang nutzen.

§ 4

Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard vereinbart werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 haben Rechnungssteller und Rechnungssender ein Verwaltungsportal im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) zu nutzen. Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes registriert hat.

(3) Andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechnungsempfänger dürfen festlegen, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich vor der Nutzung des jeweiligen Zugangsweges mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes oder mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten elektronisch identifiziert. Rechnungsstellern oder Rechnungssendern sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen.

(4) Erhält ein Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnung, die keinem Nutzerkonto zugeordnet werden kann, hat er die elektronische Rechnung abzulehnen.

(5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe in entsprechender Anwendung des § 159 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 5

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vergebene Leitweg-Identifikationsnummer,
2. die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(2) Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantenummer und
2. die Bestellnummer.

(3) Die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe in entsprechender Anwendung des § 159 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 6

Verarbeitung von elektronischen Rechnungen

(1) Rechnungsempfänger, die an das Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Berlins (HKR-Verfahren) angeschlossen sind, haben die gemäß § 4 Absatz 2 übermittelten elektronischen Rechnungen entsprechend den Vorgaben der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu verarbeiten.

(2) Rechnungsempfänger, die nicht an das HKR-Verfahren angeschlossen sind, haben die gemäß § 4 Absatz 2 übermittelten elektronischen Rechnungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu verarbeiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe in entsprechender Anwendung des § 159 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

(2) Die Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. April 2020 in Kraft.

Berlin, den 30. September 2019

Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Matthias K o l l a t z

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-26 VE im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf

Vom 22. Oktober 2019

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6-26 VE vom 4. Januar 2018 mit Deckblatt vom 4. März 2019 für das Gelände zwischen Bülowstraße, Fürstenstraße, Potsdamer Straße und dem Gelände der Wannesebahn im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-81 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf, vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S. 1937) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Kataster –, eine beglaubigte Abzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen und Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-81 vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S. 1937) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-32
für die Grundstücke Mühlenstraße 52/56, 56 A-D und Paul-Schneider-Straße 44
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz

Vom 22. Oktober 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-32 vom 11. Januar 2018 mit Deckblatt vom 20. Februar 2019 für die Grundstücke Mühlenstraße 52/56, 56 A-D und Paul-Schneider-Straße 44 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt. Er ändert den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-185 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, vom 12. Dezember 1973 (GVBl. 1974 S. 31) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen und Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-185 vom 12. Dezember 1973 (GVBl. 1974 S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin Richter-Kotowski
 Bezirksbürgermeisterin

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz vom 26. März und 4. April 2019

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 448) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 am 11. September 2019 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Oktober 2019

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG